C/2026/2085

7.4.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12340 — MOTHERSON / NEXANS AUTOELECTRIC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/2085)

1. Am 25. März 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Motherson Global Investments B.V. („MGI“, Niederlande), Teil der Gruppe Samvardhana Motherson („Motherson“, Indien),

— Nexans autoelectric GmbH („Nexans autoelectric“, Deutschland), kontrolliert von Nexans S.A. (Frankreich).

MGI wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Nexans übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MGI ist Teil von Motherson, einem diversifizierten Hersteller und Anbieter einer breiten Palette von Automobilkomponenten, darunter Kabelbäume, Fahrzeuginnen- und -außenmodule, Rückfahrkamerasysteme, geformte Kunststoffteile und -baugruppen, Spritzgusswerkzeuge, geformte und stranggepresste Gummikomponenten, Beleuchtungssysteme, Elektronik, Präzisionsmetalle und -module.

— Nexans autoelectric entwirft und produziert Kabelbaumlösungen hauptsächlich für die Automobilindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12340 — MOTHERSON / NEXANS AUTOELECTRIC

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË